

Vf. 104-IV-16



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwältin Sandra Korzenski, Meierottostraße 1, 10719
Berlin,
Rechtsanwalt Dr. h.c. Michael Bärlein, ebenda,
Rechtsanwalt Stefan Heinemann, Bautzner Straße 98, 01099
Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 25. August 2016

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen, soweit sie sich gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 24. Mai 2016 (1 Ws 111/16) und des Landgerichts Dresden vom 28. April 2016 (15 KLS 424 Js 60945/15), letzterer in der Form der Nichtabhilfeentscheidung vom 13. Mai 2016, richtet.**
- 2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 1. August 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die im Haftbefehlsverfahren ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 24. Mai 2016 (1 Ws 111/16) und vom 13. Juli 2016 (1 Ws 140/16) sowie des Landgerichts Dresden vom 28. April 2016 (15 KLS 424 Js 60945/15), letzterer in der Form der Nichtabhilfeentscheidung vom 13. Mai 2016.

Der Beschwerdeführer befindet sich nach Verbüßung der Auslieferungshaft vom 28. Dezember 2015 bis zum 6. Januar 2016 und Überstellung an die deutschen Strafverfolgungsbehörden am 7. Januar 2016 seit dem 8. Januar 2016 auf Grundlage eines Haftbefehls des Amtsgerichts Dresden vom 8. Juni 2015 (272 Gs 1997/15) in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, mit weiteren Personen, die gesondert verfolgt und teilweise bereits rechtskräftig verurteilt worden sind, seit 2011 mehrere Geldautomaten in A., P. und D. mit Manipulationstechnik versehen zu haben, um nach Entschlüsselung und Aufbereitung der abgefangenen Daten Kartendoubletten herzustellen, die im Ausland, insbesondere in Argentinien, zum unbefugten Abheben von Geldbeträgen genutzt werden sollten. Aufgrund des Einbaus der Manipulationstechnik am Geldautomaten in D. seien durch die anschließende unbefugte Nutzung der Kartendoubletten in Argentinien 255 Kontoinhaber um einen Gesamtbetrag in Höhe von 267.236,67 EUR geschädigt worden. Dies sei strafbar als gewerbs- und bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßigem Computerbetrug in Tatmehrheit mit Verabredung zum gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetrug in zwei Fällen.

In dem Ermittlungsverfahren erfolgten Auswertungen von Funkzellen, Automatenjournalen, Kreditkartendaten – teilweise aus Argentinien –, Zahlungskartendaten und umfangreichen Videoaufzeichnungen sowie Rechtshilfeersuchen im Ausland. Des Weiteren wurden Sachverständigengutachten, insbesondere DNA-Gutachten und daktyloskopische Gutachten, eingeholt.

Am 1. März 2016 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Landgericht. Die Anklage wurde mit Beschluss vom 2. Juni 2016 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet, wobei das Landgericht zunächst noch keine Termine zur Hauptverhandlung bestimmte.

Mit Beschluss vom 28. April 2016 lehnte das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Haftbefehls mit der Maßgabe ab, der Haftgrund der Verdunklungsgefahr sei weggefallen. Es bestehe aber weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr. Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei die Anordnung der Untersuchungshaft weiter geboten. Der Beschwerde des Beschwerdeführers half das Landgericht mit Beschluss vom 13. Mai 2016 nicht ab. Das Oberlandesgericht verwarf die Beschwerde mit Beschluss vom 24. Mai 2016 als unbegründet.

Das Landgericht legte mit Verfügung vom 23. Juni 2016 die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Haftfortdauer vor und vertrat die Auffassung, die weitere Haftdauer sei notwendig und verhältnismäßig. Vor Eröffnung der Hauptverhandlung müssten auf Hinweis des Verteidigers des Beschwerdeführers neue Ermittlungen durchgeführt werden. Es erfolgte die gutachterliche Prüfung des Reisepasses des Beschwerdeführers und die Beiziehung der Verfahrensakten des bereits verurteilten Mittäters S. vom Amtsgericht Karlsruhe. Am 22. April 2016 reichte die Staatsanwaltschaft zudem die Zeugenaussage des Herrn V. zur Akte. Termine zur Hauptverhandlung seien noch nicht bestimmt worden, weil die Vorsitzende in der Zeit vom 11. April 2016 bis zum 11. Mai 2016 erkrankt und die Kammer des Landgerichts mit vorrangigen Haftsachen befasst gewesen sei. Bei der Sache Sch. handele es sich zwar nicht um eine Haftsache, jedoch drohe Verjährung. Ein Mitglied der Kammer werde zum 1. September 2016 befördert. Eine Entscheidung über einen Ersatz für ihn werde erst in einigen Tagen getroffen, so dass Termine zur Hauptverhandlung erst ab Mitte September 2016 festgelegt werden könnten.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2016 (1 WS 140/16) ordnete das Oberlandesgericht Dresden die Fortdauer der Untersuchungshaft nach §§ 121, 122 Abs. 4 StPO an. Der dringende Tatverdacht ergebe sich aus den in der Anklageschrift vom 1. März 2016 dargestellten wesentlichen Ergebnissen der Ermittlungen. Insbesondere verwies das Oberlandesgericht auf die Aussagen des bereits verurteilten Herrn V. Die abschließende Prüfung der Glaubhaftigkeit der einzelnen Angaben von Herrn V. bleibe der Hauptverhandlung vorbehalten, zumal dessen Angaben durch weitere Beweismittel, wie der Aussagen der Mittäter B. und S., gestützt werde. Der Beschwerdeführer sei auch einschlägig vorbestraft. Der Haftgrund der Fluchtgefahr bestehe weiterhin. Im Falle einer möglichen Verurteilung müsse der Beschwerdeführer mit der Verhängung einer mehrjährigen Haftstrafe rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Bei der Straferwartung sei die im Jahr 2009 erfolgte Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten zu berücksichtigen. Dem stünden keine sozialen Bindungen entgegen, die dem Fluchtanreiz hinreichend begegnen könnten. Der Beschwerdeführer habe in Rumänien bis zu seiner Inhaftierung mit Frau und Kind zusammen gelebt, jedoch sei er in bandenmäßigen Strukturen eingebunden, habe länderübergreifend agiert und hohe Gewinne erzielt. Es bestehe daher die Gefahr, dass er diese Verbindungen nutzen und sich dem Strafverfahren

entziehen werde, auch wenn er seinen Reisepass zu den Akten gereicht habe. Mildere Mittel seien nicht ausreichend. Wichtige Gründe im Sinne von § 121 StPO hätten bisher einen erstinstanzlichen Verfahrensabschluss nicht zugelassen. Die Ermittlungen seien mit der gebotenen Beschleunigung geführt worden. Der Kammer des Landgerichts sei eine angemessene Frist zur Einarbeitung in das Verfahren zuzubilligen. Eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff sei auch aus Sicht eines verständigen Angeklagten und im Hinblick auf die mit Schriftsatz vom 31. März 2016 durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände unabdingbare Voraussetzung für eine den Belangen aller Verfahrensbeteiligten Rechnung tragende Entscheidung. Zudem sei die Vorsitzende für mehrere Wochen erkrankt gewesen, wobei die übrigen Kammermitglieder in der verbleibenden Besetzung mehrere Hauptsachen verhandelt hätten. Die Festsetzung der Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung beginnend ab Mitte September 2016 sei unter Würdigung der Verfügung des Landgerichts nicht zu beanstanden. Eine nicht nur vorübergehende Überbelastung der Kammer mit Haftsachen sei nicht erkennbar. In der Gesamtschau sei eine Verzögerung bei der Verfahrensbearbeitung nicht zu besorgen. Die weitere Haftfortdauer sei auch im Hinblick auf die Art und Schwere der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten verhältnismäßig.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf), seines Grundrechts auf ein faires und beschleunigtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf), des Willkürverbots (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts durch das Land- und das Oberlandesgericht beruhten auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, auch seien die Auslegungsfehler im konkreten Fall von einigem Gewicht. Die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer seien bereits im Jahr 2011 eingeleitet worden, so dass ein Großteil der Ermittlungsmaßnahmen weit vor Erhebung der Anklage beendet gewesen sein müsste. Hierfür spreche, dass die Ermittlungsverfahren gegen drei angebliche Mittäter rechtskräftig beendet seien. Nach Erhebung der Anklage seien bis auf die gutachterliche Überprüfung der Echtheit des Reisepasses des Beschwerdeführers keine weiteren Ermittlungen erfolgt. Trotzdem habe das Landgericht den Eröffnungsbeschluss erst am 2. Juni 2016 erlassen. Eine Terminierung habe bis jetzt noch nicht stattgefunden. Es liege somit ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vor. Wichtige Gründe im Sinne von § 121 StPO lägen erkennbar nicht vor. Der Sachverhalt sei seit einem Jahr ausermittelt, weitere Ermittlungen seien nach der Festnahme des Beschwerdeführers nur in geringem Umfang notwendig gewesen, welche er durch seine Kooperation erleichtert habe. Die Kammer des Landgerichts habe ausreichend Gelegenheit zum Studium der Ermittlungsakten und zur Einarbeitung. Insbesondere handele es sich bei der vorgeworfenen Tat um einen typischen Fall des „Skimmings“. Der Umfang der Akten bewege sich auch in einem überschaubaren Rahmen. Trotz seit längerer bestehender Entscheidungsreife sei das Hauptverfahren erst drei Monate nach der Anklageerhebung eröffnet worden. Die von dem Land- und Oberlandesgericht genannten Gründe für die verzögerte Durchführung des Strafverfahrens stellten keine wichtigen Gründe im Sinne von § 121 StPO dar, weil entsprechende gerichtsorganisatorische Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens keine Anwendung gefunden hätten. Die angeblich vorrangige Terminierung von anderen Haftsachen stelle ebenfalls keinen wichtigen Grund dar, insbesondere handele es sich bei der Strafsache Sch. um keine Haftsache. Die kurzzeitige Erkrankung

der Vorsitzenden der Kammer des Landgerichts führe auch nicht zu einer Annahme eines wichtigen Grundes. Es liege zudem nicht nur eine Verzögerung von einem Monat vor. Hierbei verkenne das Oberlandesgericht, dass eine Verzögerung bereits mit Ablauf der Sechsmonats-Frist gegeben sei. Die Annahme der Fluchtgefahr beruhe nur auf pauschalen Erwägungen. Allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt im Ausland habe, genüge nicht für die Bejahung der Fluchtgefahr. Eine solche Annahme verstoße gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot. Es handele sich zudem um eine Mutmaßung, wonach der Beschwerdeführer Mitglied einer international operierenden Bande sei. Bisher habe er sich dem Verfahren gestellt und sei weiter bereit, aus Eigeninteresse zur Aufklärung der ihm vorgeworfenen Taten an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Ebenso rechtfertige allein eine hohe Straferwartung nicht die Annahme einer Fluchtgefahr. Während des Strafverfahrens in den Niederlanden habe der Beschwerdeführer stets mit den dortigen Behörden kooperiert und keine Flucht unternommen, als er die Haftanstalt während seiner Haftzeit regelmäßig für drei Tage verlassen durfte. In den angegriffenen Entscheidungen würden einzelne oder mehrere Belange bei der Abwägungsentscheidung fehlerhaft gewichtet. Der Beschwerdeführer habe ein sehr enges Verhältnis zu seinen Eltern, seiner Lebensgefährtin und seiner Tochter, bei denen er zuletzt ständig gewohnt habe. Die Kontakte zu ihnen müsste der Beschwerdeführer im Fall einer Flucht abbrechen; dies sei für ihn undenkbar. Die fehlende Anmeldung seines Wohnsitzes beruhe lediglich auf seiner Nachlässigkeit und der fehlenden Pflicht zur umgehenden Ummeldung in Rumänien; die rumänischen Behörden hätten seinen tatsächlichen Aufenthaltsort gekannt. Ausführungen der Gerichte zur Frage der Außervollzugsetzung des Haftbefehls fehlten gänzlich. Aus welchen Gründen die vorgeschlagene Meldeaufgabe ungeeignet sei, werde nicht dargelegt. Die mangelnde Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 könne nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 24. Mai 2016 (1 Ws 111/16) und des Landgerichts Dresden vom 28. April 2016 (15 KLs 424 Js 60945/15), letzterer in der Form der Nichtabhilfeentscheidung vom 13. Mai 2016, wendet.
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer unter anderem die Tatsachen darlegt, die es dem Verfassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen.
 - b) Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend begründet worden. Anhand der Beschwerdebegründung und der vorgelegten Entscheidung kann nicht geprüft werden, ob der Beschwerdeführer die einmonatige Frist

des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde eingehalten hat, weil sich der Zeitpunkt der Zustellung bzw. der Mitteilung der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht aus seinem Vortrag ergibt.

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet, weil die Anordnung der Haftfortdauer den Beschwerdeführer nicht in seiner persönlichen Freiheit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) verletzt.
 - a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten ist den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerf-GH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 5-IV-15 [HS]/Vf. 6-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 13; st. Rspr.).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (vgl. zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, a.a.O.). Die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern auch für das die Anordnung treffende Fachgericht im Rahmen einer Eigenkontrolle gewährleisten; sie müssen in sich schlüssig und nachvollziehbar sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18).

Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 14).

Angesichts der Bedeutung des Freiheitsgrundrechts ist eine Überlastung des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers grundsätzlich kein wichtiger Grund im Sinne des

§ 121 Abs. 1 StPO (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Februar 2009 – Vf. 11-IV-09 [HS]/12-IV-09 [e.A.]; grundlegend BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1973, BVerfGE 36, 264 [272 ff.]). Dies gilt zunächst dann, wenn im Rahmen der vorhandenen Gerichtsausstattung mit personellen und sächlichen Mitteln die Möglichkeit besteht, durch gerichtsorganisatorische Maßnahmen die Erledigung aller Sachen in einer dem Verfahren angemessenen Zeit sicherzustellen, insbesondere zu vermeiden, dass sich in Haftsachen der Beginn der Hauptverhandlung erheblich verzögert. Bei einer solchen Sachlage hat das Präsidium des Gerichts für die Verwirklichung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Oktober 2006, StV 2007, 254 [256]). Beruht die erhebliche Hinauszögerung des Beginns der Hauptverhandlung darauf, dass bestehende gerichtsorganisatorische Möglichkeiten nicht ordnungsgemäß ausgeschöpft wurden, ist die weitere Haftfortdauer schon aus diesem Grund verfassungswidrig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1973, BVerfGE 36, 264 [273]; Beschluss vom 6. Mai 2003 NJW 2003, 2895 [2896]).

Die nicht nur kurzfristige Überlastung des Gerichts stellt aber auch dann keinen wichtigen Grund dar, der die Haftfortdauer rechtfertigen könnte, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Frist bewältigen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1973, BVerfGE 36, 264 [273 f.]; Beschluss vom 26. Februar 1997, StV 1997, 535 [536]; Beschluss vom 6. Mai 2003, a.a.O.). Denn der inhaftierte Beschuldigte hat es nicht zu vertreten, wenn seine Strafsache nicht binnen angemessener Zeit zur Verhandlung gelangt, weil dem Gericht die personellen oder sächlichen Mittel fehlen, die zur ordnungsgemäßen Bewältigung des Geschäftsanfalls erforderlich wären; die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts fällt in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 1973, BVerfGE 36, 264 [274 f.]; Beschluss vom 6. Mai 2003, a.a.O.).

- b) Gemessen an diesem Maßstab ist die gerichtliche Wertung, der Haftgrund der Fluchtgefahr sei gegeben, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Als tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts unterliegt die Einschätzung des Gerichts, es bestehe die Gefahr, dass der Beschwerdeführer sich dem Strafverfahren entziehen werde, nur begrenzter verfassungsgerichtlicher Überprüfung (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.]). Diese gerichtliche Bewertung ist weder willkürlich noch liegt ihr eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von Inhalt und Bedeutung des Freiheitsgrundrechts zugrunde. Insbesondere hat das Gericht die Annahme der Fluchtgefahr nicht nur mit der hohen Straferwartung begründet, sondern ausdrücklich auf die fehlenden sozialen Bindungen fluchthemmender Art sowie die Eingliederung in bandenmäßigen Strukturen verwiesen. Aus welchen Gründen diese Begründung des Oberlandesgerichts verfassungs-

rechtlich nicht vertretbar sein sollte, ist nicht ersichtlich. Ebenso liegt keine europarechtliche Diskriminierung des Beschwerdeführers vor. Die Annahme der Fluchtgefahr stützt sich nicht allein auf den fehlenden Wohnsitz des Beschwerdeführers im Inland, sondern vornehmlich auf die Einbindung in bandenmäßigen Strukturen mit Bezug zum Ausland, die der Beschwerdeführer nutzen könne, um sich dem Strafverfahren zu entziehen.

- c) Der angegriffene Beschluss wird auch den weiteren Anforderungen gerecht.
- aa) Er genügt insbesondere der Begründungstiefe, die in Ansehung der zum Entscheidungszeitpunkt bereits seit mehr als einem halben Jahr andauernden Untersuchungshaft geboten ist. Die Entscheidung lässt die gerichtliche Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie die gerichtlichen Erwägungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit allgemein in hinreichendem Maße erkennen.

Indem das Oberlandesgericht die Tatvorwürfe umreißt und auf die Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten im Jahre 2009 verweist, bezieht es sich auf Umstände, die, ohne dass dies weiterer Erörterung bedürfte, ein hohes Strafverfolgungsinteresse indizieren (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 61-IV-13 [HS]/Vf. 62-IV-13 [e.A.]). Es ist auch nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht bei einer zu erwartenden Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zum jetzigen Zeitpunkt eine mögliche Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB unter Anrechnung der bisherigen Untersuchungshaft nicht ausdrücklich in den Blick nimmt. Es liegt auch ohnedem auf der Hand, dass die Höhe der von dem Beschwerdeführer zu erwartenden Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren der Fortdauer der seit etwa einem halben Jahr andauernden Untersuchungshaft unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten und Resozialisierungsgesichtspunkten derzeit nicht entgegensteht (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 5-IV-15 [HS]/Vf. 6-IV-15 [e.A.]). Nach den Umständen des Einzelfalls durfte hier zudem für die Begründung des Fehlens milderer Maßnahmen i.S.v. § 116 StPO derzeit umfassend auf die Gesichtspunkte Bezug genommen werden, die den Haftgrund der Fluchtgefahr tragen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015, a.a.O.).

- bb) Der Anordnung der Haftfortdauer liegt auch kein Prüfungsmaßstab zugrunde, der den Gewährleistungsgehalt des freiheitsgrundrechtlichen Beschleunigungsgebots nicht hinreichend beachtet. Das Oberlandesgericht geht vielmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs davon aus, dass ein Vollzug von Untersuchungshaft von mehr als einem halben Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein wird (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Mai 2012 – Vf. 38-IV-12 [HS]/Vf. 39-IV-12 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]), und stützt hieran anknüp-

fend seine Entscheidung noch erkennbar tragend auf die Bewertung, dass das vorliegende Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung geführt werde.

- cc) Das Oberlandesgericht hat schließlich auch in seinen Ausführungen zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots der erforderlichen Begründungstiefe hinreichend Rechnung getragen.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, es liege ein wichtiger Grund im Sinne von § 121 StPO vor, weil das Landgericht wegen des Umfangs des Verfahrens und der Hauptverhandlungstermine in anderen Verfahren über die Eröffnung und Terminierung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer nicht zu einem früheren Zeitpunkt entscheiden konnte, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist auch von Verfassungen wegen nichts gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts zu erinnern, es habe keine erhebliche, auf einer längerfristigen Überlastung der Kammer beruhende Verfahrensverzögerung vorgelegen, die gerichtsorganisatorische Maßnahmen erfordert hätte.

Das Landgericht hat am 2. Juni 2016 und damit drei Monate und einem Tag nach Eingang der Anklage über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschwerdeführer entschieden. Bei diesem Zeitablauf ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Strafkammer frühestens nach Ablauf der Frist für die Erklärungen der Angeschuldigten auf die Anklage am 28. März 2016 über die Eröffnung des Hauptverfahrens hätte entscheiden können. Gegen die Länge der gesetzten Erklärungsfrist von drei Wochen und gegen den im Anschluss daran bis zur Eröffnungsentscheidung verstrichenen Zeitraum ist angesichts des Umfangs der Akten von mehr als 1100 Seiten sowie mehreren umfangreichen Sonderbänden, Fallakten der Beschuldigten B. und V. zuzüglich der Beiakten der Staatsanwaltschaft Köln (107 Js 56/08, 107 Js 17/09, 119 Js 15298/08) und dem gesondert zu würdigenden Schriftsatz der Verteidigung des Beschwerdeführers vom 31. März 2016 von Verfassungen wegen nichts zu erinnern.

Der weitere Fortgang des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer hing nahezu ausschließlich von anderen Verfahren (überwiegend Haftsachen, bei einem Verfahren drohte Verjährung) ab, die in der Zeit vom 23. März 2016 bis zum 13. September 2016 zügig durch die Kammer des Landgerichts, teilweise in Zweierbesetzung bzw. mit Hilfe eines Vertreters während der Krankheit der Vorsitzenden, durchgeführt wurden. Schon während dieser parallel durchgeführten Strafverfahren terminierte die Kammer des Landgerichts die Hauptverhandlung am 1. August 2016 für die Zeit vom 31. August 2016 bis zum 14. September 2016, wobei in den ersten beiden Wochen an jeweils zwei Tagen ein Hauptverhandlungstermin stattfinden soll. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Annahme des Oberlandesgerichts, die Verzögerung beruhe lediglich auf einer kurzfristigen Überlastung des Gerichts (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. November 1992, MDR 1993, 372), die noch keine gerichtsorganisatorische Maßnahme erfordert

habe, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere zeigt das Landgericht durch die jetzt erfolgte Terminierung der Hauptverhandlung, dass das Verfahren unter Beachtung des Beschleunigungsgebots vorrangig und zügig zu einem Abschluss geführt werden soll.

3. Soweit der Beschwerdeführer daneben auch eine Verletzung des Art. 18 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf rügt, verknüpft er dies mit der Verletzung des Freiheitsgrundrechts, weswegen auch diesbezüglich die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl